Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 36 (1956-1957)
Heft: 6

Rubrik: Politische Rundschau

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

POLITISCHE RUNDSCHAU

Die eidgenössische Volksabstimmung vom 30. September

Am 30. September findet die eidgenössische Volksabstimmung über den *Gegenvorschlag zur Sparinitiative I* statt. Die Vorlage enthält folgende wesentliche Punkte:

In erster Linie soll die sogenannte *Ausgabenbremse,* welche schon seit dem Jahre 1950 Bestandteil des befristeten eidgenössischen Finanzrechtes ist, in der Verfassung verankert werden. Hier sieht die Vorlage vor, daß einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Fr. in jedem der beiden Räte der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann. Das nämliche gilt für Beschlüsse über einzelne Posten des Voranschlages, die Ausgaben von mehr als 5 Millionen Fr. zur Folge haben.

Zweitens soll das *fakultative Finanzreferendum* eingeführt werden für Bundesbeschlüsse, welche einmalige Ausgaben von mehr als 10 Millionen Fr. oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2 Millionen Fr. zur Folge haben. Die Volksabstimmung kann aber nicht verlangt werden für Bundesbeschlüsse über den Voranschlag, ferner, wenn Ausgaben auf Grund einer Ermächtigung beschlossen werden, die in einem Bundesgesetz oder in einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluß enthalten ist. Vorbehalten bleibt ferner das Dringlichkeitsrecht.

Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von Staatsverträgen fallen nicht unter die neuen Bestimmungen.

Ferner wird die Ausführungsgesetzgebung vorbehalten.

Die Vorlage soll als *Art. 89 ter* in die Bundesverfassung aufgenommen werden.

Sie wurde in der Schlußabstimmung im Nationalrat mit 72:58 Stimmen, im Ständerat mit 30:5 Stimmen angenommen.

Zu der vorgeschlagenen *Ausgabenbremse* ist festzustellen, daß die Bestimmung, wonach in beiden Räten ein qualifiziertes Mehr für alle nicht referendumspflichtigen Bundesbeschlüsse vorgesehen ist, welche einen bestimmten einmaligen oder wiederkehrenden Betrag übersteigen, von Volk und Ständen in den Abstimmungen über die Finanzordnungen 1951—1954 und 1955—1958 bereits zweimal genehmigt worden ist. Die Betragsgrenzen waren früher niedriger; die Grenzen, welche in der jetzigen Vorlage festgelegt sind, gelten praktisch seit 1951.

Gegenüber den bisherigen Bestimmungen über die Ausgabenbremse ist in der Verfassungsvorlage eine wichtige Neuerung festgelegt. Diese besteht darin, daß nunmehr auch Beschlüsse über einzelne Posten des Voranschlages, sofern sie Ausgaben von mehr als 5 Millionen Fr. betreffen, dem Vorbehalt unterstellt sind.

Die Institution der Ausgabenbremse war bisher in ihrer Wirksamkeit vielfach umstritten, und zwar hauptsächlich deshalb, weil in bezug auf den wiederkehrenden Charakter einer Ausgabe verschiedene Auslegungen bestanden. Es wird der

Ausführungsgesetzgebung vorbehalten sein, diese Unsicherheit zu bereinigen. Im übrigen hat die bestehende Einrichtung bereits die gute Wirkung gehabt, daß sie das Parlament jeweils veranlaßt, wichtigen Ausgabenbeschlüssen eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, daß also die Räte bei diesen Abstimmungen besser besetzt sind.

Es ist ferner im Interesse der kommenden definitiven Bundesfinanzreform zweifellos von Wichtigkeit, wenn die besonders im Nationalrat immer wieder auftauchende Kontroverse über die Ausgabenbremse als solche bereits erledigt ist, die betreffende Bestimmung also in der Verfassung verankert erscheint.

Die eigentliche Neuerung, welche in der Verfassungsvorlage enthalten ist, betrifft das *fakultative Finanzreferendum.* Man weist darauf hin, daß diese Vorkehrung im Zuge der Entwicklung unserer Demokratie liegt. Im kantonalen Recht ist das Institut seit langem bekannt; von den 25 Kantonsverfassungen kennen es heute 22. Bei der Ausarbeitung der geltenden Bundesverfassung (1874) wurde über die Einrichtung des Finanzreferendums bereits eingehend diskutiert. Die Überlegung war dabei, daß das Mitspracherecht des Volkes auch bei den Ausgabenbeschlüssen festgelegt werden müsse. Zu einer positiven Vorlage hatten sich aber diese Überlegungen damals nicht verdichtet. Auch später kam es nicht soweit. Im Gegenteil trat im Zuge der Entwicklung nach dem ersten Weltkrieg die Tendenz nach einer Einschränkung der Mitsprachemöglichkeiten des Volkes in Verwaltungsfragen in Erscheinung. Diese Entwicklung wurde aber später wieder abgebremst, und vom Jahre 1940 an kam die Diskussion über diesen Punkt nicht mehr zur Ruhe, nachdem die Institution im Entwurf zu einem Bundesbeschluß festgelegt worden war. Der Bundesbeschluß kam freilich wegen der Kriegsverhältnisse damals nicht zur Auswirkung.

Bei den Auseinandersetzungen in der Nachkriegszeit ist immer mehr die Überlegung zum Ausbruch gekommen, daß nicht nur die Einnahmendekretierung, sondern auch die Festlegung der Ausgaben dem Referendum zu unterstellen sei — vor allem aus der Überlegung, daß das Abgleiten des Bundes zum Wohlfahrtsstaat mit seiner extensiven Ausgabenpolitik (Steuerbelastung!) ein erweitertes Mitspracherecht des Volkes unbedingt erfordere. Diese Überlegungen haben nun zu der heutigen Vorlage geführt.

Die Ausführungsgesetzgebung wird nach Annahme der Vorlage noch verschiedene Punkte abzuklären haben. Einmal ist festzulegen die Abgrenzung des Begriffes der Ausgaben von demjenigen der Anlagen. Der Begriff der referendumspflichtigen Ausgaben ist im Text der Vorlage negativ umschrieben. Ausgenommen vom Referendum ist der Budgetbeschluß, weil hier die Kompetenz der Bundesversammlung festgelegt ist. Ferner kann die Volksabstimmung nicht verlangt werden, wenn die Ausgabe auf einem Bundesgesetz oder auf einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluß beruht. Die heutige Formulierung spiegelt die Entstehungsgeschichte der ganzen Vorlage. Der ursprüngliche Gegenvorschlag des Bundesrates ging wesentlich weiter, indem nach seinem Inhalt sämtliche Beschlüsse, welche Ausgaben über die festgesetzten Grenzen hinaus zur Folge haben, referendumspflichtig gewesen wären. Diese Bestimmung hätte sich auch auf Bundesratsbeschlüsse bezogen.

Hier nahm die *Opposition,* die sich insbesondere im Nationalrat geltend machte, ihren Ausgangspunkt. Auf Grund einer *Motion Reichling* vom 15. März 1955 wurde der ursprüngliche Gegenvorschlag an den Bundesrat zurückgewiesen,

und daraus ist nun die heute vorliegende Formulierung hervorgegangen. Das Wort «Beschlüsse» wurde ersetzt durch «Bundesbeschlüsse». Ausgaben, für die der Bundesrat auf Grund eines Gesetzes oder eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses zuständig ist, fallen außerhalb des Bereiches des Referendums. Ferner ist das Referendum ausgeschlossen für Ausgaben, zu denen die Bundesversammlung durch ein Gesetz oder durch einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluß ermächtigt ist.

Mit dieser Formulierung gelang es, einen Teil der Opposition im Nationalrat auszuschalten. Denn damit wurde insbesondere das Landwirtschaftsgesetz gesichert, indem die auf diesem Gesetz beruhenden Ausgabenbeschlüsse vor dem Referendum geschützt sind.

Man wird sich aber nicht darüber täuschen dürfen, daß die Widerstände in den Kreisen der Bauernpartei und in sozialdemokratischen Kreisen nach wie vor sehr stark sind. Auf diesen Umstand weist nicht nur die starke Opposition bei der Schlußabstimmung im Nationalrat hin, sondern dieser Umstand geht auch hervor aus der Tatsache, daß es bei der Festlegung der endgültigen Betragsgrenzen für die Ergreifung des fakultativen Finanzreferendums zu schweren Differenzen zwischen den beiden Kammern kam. Diese Differenzen konnten erst im Einigungsverfahren bereinigt werden.

Man wird sich also in der Volksabstimmung einer nicht unbeträchtlichen Opposition gegenübersehen, die zum Teil aus *bäuerlichen Kreisen* stammt, im weiteren aber aus allen Gruppierungen, deren Politik auf den Ausbau des *Wohlfahrtsstaates* abzielt.

Die *liberalen Kreise* werden geschlossen für die Vorlage eintreten.

* * *

Am 30. September findet ferner die eidgenössische Volksabstimmung über den *neuen Getreideartikel der Bundesverfassung* statt. Die Notwendigkeit, in dieser Materie Volk und Ständen einen neuen Verfassungsartikel vorzulegen, ergibt sich aus dem Umstand, daß die Brotgetreideversorgung unseres Landes heute noch durch einen befristeten Verfassungszusatz geordnet ist. Dieser Verfassungszusatz bildet die Grundlage für den Bundesbeschluß über die Getreideordnung vom 19. Juni 1953, dessen Gültigkeit am 31. Dezember 1957 abläuft.

Volk und Ständen wird nun ein neuer *Verfassungsartikel 23 bis* vorgelegt, welchen die Räte am 27. Juni 1956 angenommen haben, und zwar der Nationalrat mit 99:36 Stimmen, der Ständerat mit 34:3 Stimmen. Der wesentliche Inhalt des neuen Artikels besteht darin, daß dem Bund die *Sicherung der Versorgung des Landes mit Brotgetreide* übertragen wird. Dabei ist ausdrücklich festgelegt, daß sich der Bund bei diesen Maßnahmen «auf die Mitwirkung der privaten Wirtschaft stützt». Im einzelnen dienen dem Zwecke der Versorgung mit Brotgetreide folgende Maßnahmen:

1. Der *inländische Getreidebau,* der für die Sicherung der Brotversorgung unerläßlich ist, deckt zur Zeit rund die Hälfte des gesamten Brotgetreidebedarfes. Die bereits getroffenen Förderungsmaßnahmen müssen fortgesetzt, bzw. ausgebaut werden. Hiezu gehören die Sicherstellung der Saatgutversorgung und die Unterstützung der inländischen Saatgetreidezucht. Als wichtigste Maßnahme zur Förderung des Anbaues gilt aber die Abnahme des Brotgetreides durch den Bund, und zwar zu Preisen, welche den Anbau sichern. Es soll also, wie bisher, eine

Absatz- und Preisgarantie für die Produzenten bestehen, unter der Bedingung, daß das vom Bund übernommene Brotgetreide den Qualitätsansprüchen für die Herstellung des Backmehles genügt.

2. Nachdem die Hälfte unseres Bedarfes an Brotgetreide importiert werden muß, kommt der *Einfuhr* besondere Bedeutung zu. In diesem Punkt soll nun die kriegswirtschaftliche Ordnung endgültig verlassen werden. Der neue Verfassungsartikel statuiert kein staatliches Einfuhrmonopol. Damit kehren wir in grundsätzlicher Beziehung wieder zu der Regelung zurück, wie sie im Jahre 1926 aus der denkwürdigen Abstimmung über das Getreideeinfuhrmonopol hervorging, als eine entsprechende Verfassungsvorlage wuchtig verworfen wurde. Gewiß wird der Bund in bestimmten Fällen noch eingreifen, beispielsweise wo es sich um die Auswechslung der unterhaltenen Vorräte und um Notmaßnahmen zur Vermeidung von Engpässen in der Versorgung handelt. Indessen wird nach einer ausdrücklichen Erklärung des Vorstehers des Eidg. Finanz- und Zolldepartements vom 13. Juni 1956 auch in diesen Fällen der Bund darauf achten, daß die Privatwirtschaft soweit wie möglich mitwirken kann. «Ein Importmonopol ist nach der neuen Ordnung also ausgeschlossen» — so lautete die klare Feststellung des zuständigen Bundesrates.

3. Zweck der Vorlage ist weiter die *Sicherung der Vorratshaltung* und die *Verteilung der Vorräte.* Heute wird ein Lager von rund 400 000 Tonnen gehalten, das einem Normalbedarf für 10 Monate entspricht. Es soll nicht wieder soweit kommen wie im Sommer 1917, als die Vorräte für das ganze Land auf 10 Tage zusammengeschrumpft waren. Die Vorräte müssen von guter Qualität und lange lagerfähig sein. Die Lager sind über das ganze Land zu verteilen, und zwar in der Nähe der bestehenden Mühlen.

4. Eine wichtige Bestimmung der Vorlage geht dahin, daß der Bund «Vorkehren zur *Erhaltung eines leistungsfähigen,* angemessen über das ganze Land verteilten *Müllereigewerbes»* trifft. Zweck dieser Vorschrift ist es, dafür zu sorgen, daß das Müllereigewerbe nicht auf einige wenige Betriebe und auf einige wenige Landesgegenden konzentriert erscheint, bei deren Ausfall — man denke an Kriegseinwirkungen — unter Umständen eine schwierige Lage eintreten könnte. Es soll also dafür gesorgt werden, daß das Müllereigewerbe in seinem heutigen, dezentralisierten Aufbau erhalten bleibt. Dabei ist festzuhalten, daß die dem Volk am 30. September vorgelegte Verfassungsvorlage einzig der Sicherung dieses allgemeinen Zweckes dient. Alle Ordnungsmaßnahmen, die im einzelnen getroffen werden müssen, sind der *Ausführungsgesetzgebung* vorbehalten, welche ihrerseits der Entscheidung des Volkes zu unterbreiten ist. So wird insbesondere die *Frage der Kontingentierung,* welche bereits heftigen Diskussionen gerufen hat, in diesem Verfassungsartikel nicht geregelt; dieses Problem ist vielmehr Sache der Ausführungsgesetzgebung, wobei immerhin in der Verfassungsvorlage festgelegt ist, daß diese «nötigenfalls, wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit» enthalten darf. Diese vorsorgliche Bestimmung bezieht sich auf den gesamten Komplex, also auf die Gesetzgebung betreffend die Übernahme von Inlandgetreide, die Importregelung, die Müllereiordnung und den Konsumentenschutz.

Die Verfassungsvorlage verdient *Unterstützung,* weil sie das Importmonopol beseitigt. Außerdem ist die Erhaltung des dezentralisierten, selbständigen Müllereigewerbes zu begrüßen.

Militärische Umschau

Ein bedauerlicher Beschluß

«Im Bestreben, Mittel und Wege zu finden, um bei einer Reihe von Truppengattungen die Kaderrekrutierung zu erleichtern», hat der Bundesrat am 7. August seinen Beschluß über die Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier überprüft und dort, «wo es sich verantworten ließ», eine Herabsetzung der Beförderungsdienste für Offiziersanwärter beschlossen [1]). Für die Offiziersanwärter (Aspiranten) der Infanterie und der Leichten Truppen wurde die Dienstleistung als Korporal in einer Rekrutenschule (RS) um drei Wochen gekürzt, ebenso für die Korporale aller Truppengattungen, die für die Weiterausbildung zum Motorfahreroffizier oder zum Technischen Offizier für Fahrzeuge vorgesehen sind. Die Aspiranten der Verpflegungstruppen werden in Zukunft schon vier Wochen vor Abschluß der RS entlassen. Der am 10. August in Kraft getretene Beschluß gelangt bereits in den im Gange befindlichen RS der zweiten Jahreshälfte zur Anwendung [2]).

Die in der «Militärischen Umschau» vom Juli 1956 geäußerte Befürchtung ist somit leider Tatsache geworden [3]). Wohl bestimmt Artikel 128 der Militärorganisation, daß neu ernannte Korporale eine RS oder Fachdienst von gleicher Dauer zu bestehen haben. Aber in einem zweiten Absatz des gleichen Artikels wird der Bundesrat ermächtigt, diese Dienstleistung für Korporale, die weitere Beförderungsdienste zu leisten haben, je nach den Bedürfnissen der einzelnen Truppengattungen teilweise zu erlassen oder durch Spezialdienst für Aspiranten zu ersetzen. Ja, er kann sie sogar Aspiranten ganz erlassen, deren künftige Dienstleistung die Führung der Truppe nicht in sich schließt [4]).

Der Bundesrat hat schon bisher von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und verlangt von Aspiranten der Artillerie, der Flieger-, Fliegerabwehr-, Genie- und Übermittlungstruppen nur eine halbe RS als Korporal. Mit dieser Vergünstigung werden die längere Dauer der Offiziersschule dieser Truppengattungen (104 Tage gegenüber 90 Tage für die Infanterie) und der sogenannte Spezialkurs von 27 Tagen vor Beginn der eigentlichen Offiziersschule kompensiert. Der Erlaß der Dienstleistung in einer halben RS erfolgt somit bei diesen Truppengattungen zugunsten einer 6 Wochen längeren Dauer der Offiziersausbildung. Den vom Bundesrat neu beschlossenen Herabsetzungen der Dienstleistung von Korporalen in einer RS um 3 bis 4 Wochen steht kein Gewinn auf einem anderen Zweig der Ausbildung gegenüber. Es handelt sich um eine effektive Verkürzung der Dienstleistung, mit der gewisse Unterschiede der Gesamtdienstleistung bis zur Beendigung der RS als Leutnant schematisch ausgeglichen und die Gesamtdienstleistung für die wichtigsten Truppengattungen bei 450 Tagen oder 65 Wochen nivelliert werden. Die beiden Beispiele der Infanterie und der Artillerie sind auch für die meisten übrigen Truppengattungen maßgebend:

	Infanterie	Artillerie
Rekrutenschule als Rekrut	118	118 Tage
Unteroffiziersschule	27	27
Rekrutenschule als Korporal	97	55
Spezialkurs	—	27
Offiziersschule	90	104
Rekrutenschule als Leutnant	118	118
	450	449

Es ist zweifelhaft, ob der Beschluß den amtlich mitgeteilten Zweck erreichen wird, die Kaderrekrutierung zu erleichtern. Wer sich scheut, in der Armee Verantwortung zu übernehmen und den nötigen Zeitaufwand ablehnt, um den Offiziersgrad zu bekleiden, läßt sich kaum durch die verfügte Verkürzung umstimmen. Wer bisher nicht gewillt war, das Opfer von 470 Diensttagen zu bringen, dem wird voraussichtlich auch das Opfer von 450 Diensttagen noch zu groß sein. Die Reduktion um 20 Tage oder 4,25% der Gesamtdienstleistung wird daher kaum geeignet sein, junge Männer zu gewinnen, denen «die Freude fehlt» [5]). Dagegen erschwert die Neuerung die Ausbildung in den RS und die Auswahl der künftigen Offiziere. Die vorzeitige Entlassung der Aspiranten fällt mitten in die wichtigste Periode der Felddienstverlegung, die mit ihrer Schulung im Kompagnie- und Bataillonsverband den Höhepunkt der RS bildet. Die Gruppen der ausscheidenden Aspiranten werden dann wohl für die restlichen 3—4 Wochen von Rekruten geführt werden müssen; man male sich die entstehenden Schwierigkeiten aus. Die Felddienstperiode bildete bisher die entscheidende Periode für die Auswahl der Aspiranten. Unter den improvisierten Verhältnissen der Felddienstausbildung zeigte sich am deutlichsten, wer sich als Führer durchsetzt und zum Offizier taugt. In Zukunft fällt bei der Auswahl der Aspiranten die Bewährung in der Felddienstperiode nur noch zum geringsten Teil ins Gewicht. Dabei muß man sich darüber im klaren sein, daß während der früheren Ausbildungsperioden Irrtümer und Fehlbeurteilungen leichter möglich sind. Es ist daher zu befürchten, daß in Zukunft Anwärter zweifelhafter Eignung leichter den Vorschlag zur Offiziersschule erhalten und damit die Qualität des Offizierskorps sinkt.

Die Herabsetzung der Beförderungsdienste beschränkt sich indessen nicht allein auf die Kürzung der Dienstleistung als Korporal, wie man zufolge der amtlichen Bekanntmachung vermuten könnte. Der Spezialkurs von 27 Tagen für die Aspiranten der Panzerformationen, der erst 1956 eingeführt wurde, wird wieder ersetzt durch einen Spezial-WK von 20 Tagen wie im Jahre 1955. Der Spezial-WK von 20 Tagen für die Quartiermeister-Aspiranten wird gänzlich fallen gelassen, und Art. 15 des Bundesratsbeschlusses dispensiert Fouriere im Jahre der Quartiermeisterschule überhaupt von der Leistung eines WK.

Der Bundesratsbeschluß vom 7. August ruft nicht nur der Kritik aus militärischen Gründen, er ist auch innenpolitisch fragwürdig. Der sozialdemokratische Bundeshauspressedienst (sbp) kommentiert die amtliche Bekanntmachung über den Bundesratsbeschluß mit folgenden Worten:

> «Es geht also doch mit weniger Dienst — wenn auch vorderhand nur in der Kaderschulung! Was hier geht, ist aber auch in der Truppenausbildung möglich, sobald man die Sache einmal mit gutem Willen untersucht und zielbewußt an die Hand nimmt. Mit einer zeitgemäßen Kürzung der Rekrutenschulen und der Wiederholungskurse könnte das EMD psychologisch den wertvollsten Beitrag des Jahrhunderts an die Landesverteidigung leisten [6]).»

Der Redaktor des genannten Pressedienstes stimmt mit dieser Kommentierung überein mit parlamentarischen Vorstößen seiner Partei (Bringolf, Graber) und der Partei der Arbeit (Bodenmann, Forel) auf Verkürzung der Instruktionsdienste und Herabsetzung der Dienstpflicht. Ist es nicht bedenklich, daß die sozialdemokratischen «Befürworter» und die kommunistischen Gegner unserer Landesverteidigung in ihren Forderungen auf Schwächung unserer Landesverteidigung praktisch ins gleiche Horn blasen?

Wie sehr der Analogieschluß des roten Pressedienstes unhaltbar ist, wird in der «Neuen Zürcher Zeitung» überzeugend dargelegt:

«Die Schweiz verlangt vom Soldaten mit der Rekrutenschule und den Wiederholungs- und Ergänzungskursen eine gesamte Dienstzeit von 11 Monaten, die sich zudem auf fast dreißig Jahre verteilen; das ist die weitaus kürzeste Dienstleistung unter sämtlichen Staaten mit allgemeiner Wehrpflicht. Der Unteroffizier und erst recht der Offizier hingegen werden zu Dienstleistungen herangezogen, welche die zeitliche Beanspruchung in ausländischen Armeen erreichen oder sogar überschreiten. Es gehört bekanntlich zu den Eigenarten unseres Milizsystems, daß ein höherer Grad nur durch das Durchlaufen aller unteren Grade erworben werden kann, während in andern Armeen der zukünftige Vorgesetzte eine Sonderschulung erhält und nicht mehr Dienst leistet als der Soldat. Eine Kürzung der Dienstzeiten fällt also schon rein prozentual bei den Rekruten bedeutend stärker ins Gewicht als beim Kader, das ohnehin das Mehrfache an Zeit opfert [7]).»

Der Bundesratsbeschluß enthält noch weitere «Neuerungen», die eher als Rückfall in frühere Zustände zu bezeichnen sind. Übermittlungsaspiranten der Infanterie und der Leichten Truppen, der Artillerie, Fliegerabwehr- und Luftschutztruppen wurden seit fünf Jahren gemeinsam mit den Aspiranten der Übermittlungstruppen in den Offiziersschulen dieser Truppengattung ausgebildet, während sie die Rekrutenschulen bei der eigenen Truppengattung besuchen. Mit dieser fortschrittlichen Regelung hat der Bundesrat 1951 den Rahmen der Truppengattungen gesprengt und die gemeinsame Funktion im Übermittlungsdienst höher bewertet als die Zugehörigkeit zu verschiedenen Truppengattungen. Die Übermittlungsoffiziere wurden somit seit fünf Jahren ebenso zentral ausgebildet wie die Sanitätsoffiziere, die Quartiermeister, die Motorfahreroffiziere und die Pferdeärzte. Im Gegensatz zu den andern Spezialisten, die mit der Offiziersbrevetierung zu der ihrer Funktion entsprechenden Truppengattung übertreten, bleiben die Übermittlungsoffiziere in dieser Funktion bei ihrer ursprünglichen Truppengattung. Nun hat aber der Bundesrat den «Weg zurück» gefunden. Vom Jahr 1957 an werden Infanterie, Leichte Truppen und Artillerie ihre Übermittlungsoffiziere wieder in ihren eigenen Offiziersschulen ausbilden, wie dies bisher nur die Flieger machten. Lediglich die Fliegerabwehr- und die Luftschutztruppen lassen künftig ihre Übermittlungsaspiranten in der Offiziersschule der Übermittlungstruppen ausbilden. Die fragwürdige Neuerung birgt die Gefahr in sich, daß die einheitliche Doktrin über den Einsatz der Übermittlungsmittel in die Brüche geht, der Übermittlungsdienst unserer Armee wieder die typischen Merkmale einer Koalitionsarmee aufweisen wird und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Truppengattungen erschwert statt erleichtert wird. Die Ausbildung der Übermittlungsoffiziere wird in Zukunft die gleiche Zwiespältigkeit aufweisen wie die Ausbildung der Fliegerabwehroffiziere, in die sich Fliegerabwehrtruppen (Flab und Artillerie) und Infanterie teilen. Unsere Armee hat seit Jahrzehnten die militärisch gefährlichen Klippen des Föderalismus durch eine eidgenössische Lösung überwunden, aber an den Autarkiebestrebungen einzelner Truppengattungen scheitert immer wieder das Bemühen für eine sinnvolle Zusammenarbeit. Die amtliche Mitteilung über den Bundesratsbeschluß erwähnt die Neuerung für die Übermittlungsoffiziere der Infanterie und der Leichten Truppen lediglich im Zusammenhang mit der Nivellierungstendenz auf der Quote von 450 Diensttagen und spricht nicht von der Anwendung auf die Übermittlungsoffiziere der Artillerie (ohne Änderung der Dienstzeiten). Auch äußert sie sich nicht über Sinn und Tendenz dieser Maßnahme.

---

[1]) NZZ, Nr. 2204, 8. 8. 56. [2]) Sammlung der eidg. Gesetze 1956, S. 1035. [3]) «Schweizer Monatshefte», Juli 1956, S. 299. [4]) Bundesgesetz 1. April 1949. [5]) Vgl. NZZ, Nr. 2197, 7. 8.56. [6]) «Volksstimme», St. Gallen, 8. 8. 56; «Tagwacht», Bern, 8. 8. 56. [7]) NZZ, Nr. 2219, 9. 8. 56. [8]) NZZ, Nr. 2219, 9. 8. 56.

Nur wenige nebensächliche Neuerungen des besprochenen Bundesratsbeschlusses sind erfreulicher Art. Die Ausbildung der Regimentsspielführer wird verbessert durch einen Spielführerkurs II von 27 Tagen Dauer, der den Aufstieg zum Grad eines Feldweibels ermöglichen wird. Zahlreiche Dienstleistungen von 59 Tagen, 70 Tagen usw. sind auf ganze Wochen abgerundet worden, mit Einrücken an einem Montag und Entlassung an einem Samstag. Administrativ bedeutet dies eine gewisse Erleichterung und Vereinfachung.

Es ist leider zu befürchten, daß dem Bundesratsbeschluß vom 7. August 1956 noch weitere Maßnahmen folgen werden. Die von Nationalrat Overney in einer «Kleinen Anfrage» angeregte Eingliederung der Unteroffizierausbildung in den letzten Teil der Rekrutenschule wird zufolge der Antwort des Bundesrates sehr eingehend geprüft. Diese Neuerung würde eine Änderung des Militärorganisationsgesetzes verlangen und somit zu einer parlamentarischen Behandlung führen. Bei der Popularität jeder Diensterleichterung ist an einer Zustimmung des Parlamentes kaum zu zweifeln. Es muß im Gegenteil befürchtet werden, daß die eidgenössischen Räte den bereits auf eine schiefe Ebene geratenen Wagen der Instruktionsdienste noch mit andern «Diensterleichterungen» befrachten werden. Maßnahmen, wie der angeregte Einbau der Unteroffiziersausbildung in die Rekrutenschule, lassen sich nur bei entsprechender Vermehrung des Instruktionskorps — dessen gegenwärtiger Bestand genügt ja schon heute bei weitem nicht — und vermehrtem Einsatz von Berufsoffizieren und -unteroffizieren in den Rekrutenschulen durchführen. Damit wird aber nicht nur das Instruktorenproblem tangiert, sondern am Mark des Milizproblems gerührt. *Hier gilt es, den Anfängen zu wehren.*

> «Die Behörden sind deshalb gut beraten, wenn sie auf dem für einmal gewählten Weg nicht zu weit gehen; das Milizsystem steht und fällt mit der Bereitschaft junger Männer, erheblich längere Dienstzeiten als Beförderungsbedingungen auf sich zu nehmen, und diese Bereitschaft ist — glücklicherweise — nicht von relativ kleinen, in ihrer Auswirkung aber bedeutungsschweren Abstrichen an den verlangten Diensten abhängig [8]).»

Miles

Westdeutschland verbietet die KPD

Wenn man ein wenig simplifizierend die westliche Welt als die freiheitliche charakterisiert und die östliche als die Welt des Zwangs, der Verbote und der Unfreiheit, so fragt man sich, ob es sehr sinnvoll war, in der Bundesrepublik die Kommunistische Partei zu verbieten. Schließlich gab es doch keinen besseren Beweis für die Unpopularität der KP in Deutschland als die Tatsache, daß bei den freien, geheimen Wahlen im Bundestag die Partei im Jahre 1949 — trotz damals großer ökonomischer Schwierigkeiten und massierten Flüchtlingselends — nicht mehr als 5,7 Prozent aller Stimmen erhielt und 1953 sogar nur 2,2 Prozent.

Die Wähler hatten also längst vor den Richtern von Karlsruhe das Urteil über *die* Partei gesprochen, die ihre Landsleute im Osten tyrannisiert und entmündigt. Keine noch so feingeschliffene juristische Begründung kann überzeugender sein als dieses Urteil des Volkes. So scheint es denn recht bedauerlich, daß dieses öffentliche Zurschaustellen der kommunistischen Erfolglosigkeit

jetzt eine Ende findet — ganz abgesehen von der Befürchtung, die KP möchte im Untergrund weit mehr Schaden stiften denn als offiziell zugelassene Partei.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß in Frankreich 26 Prozent und in Italien 23 Prozent aller Wähler ihre Stimme der Kommunistischen Partei gaben, so mag unseren Nachbarn das Verhalten der Bundesrepublik der KP gegenüber reichlich abwegig erscheinen. Man wird sich vielleicht fragen, warum in Karlsruhe mit so schwerem Kaliber geschossen wurde. Der Schlüssel zur Beantwortung dieser Frage liegt beim Grundgesetz, und dieses wiederum ist bestimmt worden durch die besonderen politischen Erfahrungen Deutschlands.

Deutschland hat zur Zeit der Weimarer Verfassung mit dem Prinzip, absolute Toleranz auch gegen die Intoleranz, selbst gegen den Mörder der Freiheit, vollkommenen Schiffbruch erlitten. Damals ist die Freiheit dazu mißbraucht worden, die Beseitigung ihrer eigenen Existenz vorzubereiten. Im Herbst 1932 hatten, im Zeichen der ökonomischen Krise, von rund 35 Millionen Wählern annähernd 12 Millionen ihre Stimme den Rechtsextremisten gegeben und 6 Millionen den Linksextremisten. Die beiden radikalen Gruppen hatten die Mehrheit auch im Parlament. Der Moment, sie zu verbieten, war also verpaßt worden. Die absolute Demokratie hatte ihre Antithese, den Totalitarismus, geboren, so wie der absolute Liberalismus auf wirtschaftlichem Gebiet seine Antithese, das Kartell, gezeitigt hatte.

Diese Erfahrung (und auch manch andere) hat Pate gestanden, als nach dem zweiten Weltkrieg der Parlamentarische Rat zusammentrat, um die neue Verfassung, das Grundgesetz, zu entwerfen. So entstand der Artikel 21, Absatz 2, der folgendermaßen lautet:

> «Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.»

Das Bundesverfassungsgericht hatte schon einmal unter Bezugnahme auf den Artikel 21 eine Partei verboten; das war im November 1951, als die SRP, eine späte Nachfahrin der NSDAP, sich anschickte, größere Fischzüge in einigen Ländern hereinzubringen. Damals wurde Anklage wegen Verfassungswidrigkeit gegen die rechtsextreme SRP — und gerechtigkeitshalber auch gleich gegen die KPD — gestellt. Schon im Herbst 1952 fiel in Karlsruhe der Spruch gegen die SRP — für den Entscheid gegen die KPD hat das Gericht fast fünf Jahre gebraucht.

Die Bundesrepublik ist also im Gegensatz zu Weimar schon vom Grundgesetz her eine militante Demokratie, denn die Deutschen haben gelernt, daß man mit Toleranz nicht gegen die Intoleranz aufzukommen vermag. Und sie haben eingesehen, daß die Vorstellung der formalen Demokratie, der Wille der Mehrheit sei immer gut und vernünftig, ein Irrtum ist, weil unter Umständen auch die Mehrheit gegen die Freiheit und das Recht ist. Darum stellt das Grundgesetz das Postulat auf, eine ganz bestimmte Staatsordnung, nämlich die «freiheitliche demokratische» unter allen Umständen zu schützen, und alle Parteien, die diese Ordnung nicht anerkennen oder sie beseitigen wollen, zu bekämpfen.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine höchst lesenswerte Urteilsbegründung (425 Seiten!) gegeben, die abschnittsweise einem wissenschaftlichen Kolleg über den Marxismus gleicht. Die Argumentation lautet folgendermaßen: Das Endziel der KPD ist die Errichtung der kommunistischen Gesellschaftsordnung auf dem Weg über die Diktatur des Proletariats. Die freiheitlich-demokratische Staatsordnung und die Diktatur des Proletariats müssen sich aber zwangsweise ausschließen, denn wie sollten die Fundamente des Grundgesetzes (Würde, Freiheit

und Gleichheit der Person) aufrecht erhalten werden können, wenn es allein darum geht, die Diktatur des Proletariats zu errichten. Denn das heißt doch, die Ziele und das Wohlergehen dieser einen Klasse oder Partei als allgemeinverbindlich für die ganze Gemeinschaft zu proklamieren.

Die kommunistische Staatsordnung muß unter Einsetzung radikalster Mittel die freiheitliche Ordnung beseitigen und von Generationen den Verzicht auf Freiheit und Gleichheit fordern; während die rechtsstaatliche Demokratie ein Mehrparteiensystem voraussetzt, ferner das Recht auf Opposition und die ständige Auseinandersetzung mit anderen Meinungen. Auch die Vertreter der KPD haben, so schreibt das Gericht, in der mündlichen Verhandlung in Karlsruhe die Unvereinbarkeit der beiden Staatsordnungen bejaht.

Es wäre zweifellos in vieler Hinsicht politisch günstiger, wenn man das Verbot der KPD in diesem Moment hätte vermeiden können, aber schließlich kann man Rechtsfragen nicht nach dem Gesichtspunkt politischer Opportunität entscheiden, und nachdem die Klage beim Bundesverfassungsgericht erst einmal anhängig war, konnte niemand den Urteilsspruch mehr aufhalten oder beeinflussen. So ist denn der paradoxe Zustand eingetreten, daß das erste demokratische Land Westeuropas, das die KP verbietet, ausgerechnet ein Land ist, in dem sie bisher so gut wie gar keinen Einfluß hatte.

Marion Gräfin Dönhoff

Bericht aus der Tschechoslowakei

Keine kommunistische Parteiführung in den volksdemokratischen Ländern hat mit solchem Zögern und Widerwillen dem Chruschtschew-Kurs Folge geleistet wie die KP der Tschechoslowakei. Erst einen Monat nach dem «historischen» XX. Kongreß der KP der Sowjetunion trat Ende März das Prager Zentralkomitee zusammen, um einen Bericht über den Moskauer Parteitag entgegenzunehmen und die sich für die tschechoslowakische KP daraus ergebenden Konsequenzen zu erörtern. Ohne mit einem Wort auf Chruschtschews Geheimbericht über Stalins Sündenregister anzuspielen, beschränkte man sich auf eine recht akademische Verurteilung des Persönlichkeitskultes. Zur Ablenkung von brennenden politischen Problemen wurden einige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensstandardes durchgeführt.

«Wir alle waren Stalinisten»

Der wichtigste Satz in dem ZK-Beschluß, der die eigenartige Lage kennzeichnet, in die sich die Prager KP-Führung hineinmanövrierte, lautet: «Es ist notwendig, klar zu sagen, daß auch in unserer Partei *wir alle ohne Ausnahmen* dem Kult der Persönlichkeit nicht nur unterlagen, sondern ihn auch verbreiteten, besonders nachdem unsere Partei die alles beherrschende Partei im Staat geworden ist.» Die «monolithische» Einigkeit der Prager Parteiführung bestand tatsächlich seit der Säuberung von «zionistisch-titoistischen» und slowakisch-nationalistischen Elementen, durch den Prozeß gegen Slansky, Clementis & Co. (November 1952), dem sogar noch 14 Monate nach Stalins Tod (Ende April 1954) der Preßburger Prozeß gegen die «bürgerlichen Nationalisten» in der kommunistischen slowakischen Landesregierung Husak, Novomesky & Co. folgte. Die Einigkeit der Parteiführung wurde nunmehr durch das Bekenntnis der kollektiven Schuld am Persönlichkeitskult demonstrativ betont.

Druck von Belgrad und Moskau

Während es vor der Versöhnung Titos mit Moskau verhältnismäßig einfach war, in Prag Politik zu machen, genügte es seit der Belgrader Konferenz (Ende Mai 1955) nicht mehr, sich nur nach dem Moskauer Wind zu drehen. Bereits zwei Monate nach der Jugoslawienreise der sowjetischen Partei- und Regierungsdelegation beschuldigte der jugoslawische Staatschef in einer Rede in Karlovac die volksdemokratischen Parteiführer, sie wehrten sich nur deshalb gegen die Aufnahme freundschaftlicher Beziehungen zu Jugoslawien weil «sie Butter auf dem Kopf haben». Sie hätten seinerzeit aufrechte Kommunisten hinrichten lassen, nur um den Kampf gegen Jugoslawien zu entfachen. In der ČSR würden jetzt noch Leute verfolgt, die sich für die Freundschaft mit Jugoslawien einsetzen.

Die Revidierung der antititoistischen Prozesse in den sowjetischen Satellitenländern wurde damit zum Prüfstein des Verhältnisses zu Jugoslawien und des Gehorsams gegenüber dem Chruschtschew-Kurs. Doch dauerte es acht Monate, bis die Bulgaren zugaben, daß der «Titoist» (in Wirklichkeit einer der schärfsten Gegner Titos) Kostoff auf Grund gefälschten Beweismaterials zum Tode verurteilt wurde. Wenige Tage später mußte der bulgarische Diktator Tscherwenkoff abtreten. Die Rehabilitierung des «ungarischen Tito», Rajk, die zur selben Zeit erfolgte, führte erst Ende Juli zum Sturz des I. Parteisekretärs Rakosi. In Polen konnte dagegen die Schuld an der Verfolgung des nunmehr rehabilitierten, des einzigen tatsächlichen Titoanhängers Gomulka dem bereits verstorbenen I. Parteisekretär Bierut zur Last gelegt werden, der den XX. Kongreß nur um wenige Tage überlebte. Es liegt die Vermutung nahe, daß die Schockwirkung des Moskauer Kongresses zu seinem Tode führte, ebenso wie der Tod des tschechoslowakischen Staatspräsidenten Gottwald durch das Ableben Stalins ausgelöst wurde.

Gottwalds Schwiegersohn «büßt»

Das magere Ergebnis der ersten Prager ZK-Sitzung nach dem XX. Parteikongreß konnte natürlich weder Chruschtschew noch Tito befriedigen. Drei Wochen später mußte die ZK-Sitzung mit demselben Programm fortgesetzt werden. Kurz vorher hatte Ministerpräsident Siroky zur Frage der Säuberungsprozesse erklären müssen, daß der Vorwurf des Titoismus völlig unbegründet gewesen sei. Den überlebenden Angeklagten stellte er die Rehabilitierung in Aussicht. Die Schuldfrage an den Justizmorden versuchte er auf eine recht originelle, doch wenig glaubwürdige Art zu lösen. Slansky sei ein Opfer des von ihm gegen andere Parteiführer aufgezogenen Polizeiapparates geworden, seine nunmehr aufgedeckten Justizverbrechen rechtfertigten die über ihn verhängte Todesstrafe, auch wenn man die seinerzeit erhobenen Anklagefakten fallen läßt. Ein Sündenbock für die stalinistischen Übergriffe wurde damit in der Person des Generalsekretärs gefunden; dennoch fühlte sich die Prager Parteiführung veranlaßt, noch ein Opferlamm darzubieten: in der Fortsetzungssitzung des ZK am 20. April wurde Gottwalds Schwiegersohn, Dr. Alexej Cepicka, seiner Funktionen als Politbüromitglied, I. Vizeministerpräsident und Verteidigungsminister wegen der Mängel und Fehler, die er sich in der Ausübung von Partei- und Staatsfunktionen zuschulden kommen ließ, enthoben. Dies bedeutete allerdings nicht, daß man gleichzeitig ein Urteil über Gottwald fällte, der die letzten Wahnideen des greisen Herrschers im Kreml durch den Slansky-Prozeß verwirklicht hatte. Es wurde vielmehr betont, die Parteilinie sei auch in der Gottwald-Ära leninistisch und damit richtig gewesen.

Studenten und Dichter begehren auf

Inzwischen sind auch in der ČSR Berichte über die Geheimrede Chruschtschews bekannt geworden. Die seit Monaten in Polen in Kreisen der Intelligenz geführten Diskussionen über die geistige Knechtung unter dem Stalinismus sprangen in die ČSR über. Obwohl die von der Parteiführung eingeleitete Diskussion über den Persönlichkeitskult nur harmlose Formen zeigte, gaben sich zwei Standesgruppen, die sich seit jeher im Volke eines großen Ansehens erfreuen, nämlich die Studenten und Schriftsteller, der Täuschung hin, es sei die Zeit für eine Demokratisierung gekommen. Die Studenten in nahezu allen Hochschulorten faßten die Ergebnisse ihrer Diskussionen in einer Resolution zusammen, in der sie Mißstände mit bewundernswertem Mut aufzeigten und mit beachtlichem Scharfblick Möglichkeiten zu deren Beseitigung vorschlugen. So verlangten sie eine objektive Berichterstattung über den Westen und den Osten, die Einstellung der Störung ausländischer Sender, die Aktivierung des Parlaments, Beseitigung der Auswüchse in der Personalpolitik und in der Justiz sowie ein aufrechteres Verhältnis zur Sowjetunion. Die Resolution der Studenten gipfelte in der Forderung nach Wiederherstellung der akademischen Freiheit, der Einfuhr von Literatur und Filmen aus dem Westen sowie nach Auslandreisen. Ihre Studentenfeiern, «Majales», benutzten sie sogar zu offenen Demonstrationen gegen das Regime.

Ende April rechneten auch die Schriftsteller in ihrer Mehrheit mit der stalinistisch-gottwaldschen Unterdrückung des geistigen Lebens ab, nachdem einzelne bis vor kurzem verfolgte Dichter, wie Jaroslav, Seifert und Frantisek Hrubin, schonungslos das klägliche Versagen der gesamten Kulturpolitik angeprangert hatten. Sie verglichen die tschechische Literatur der letzten Jahre mit einem gehetzten Reh und forderten Freiheit für die eingekerkerten Schriftsteller und Gerechtigkeit für die übrigen. Der Schriftsteller Alexej Pludek wagte es sogar, die Parteibonzen anzugreifen und ihnen vorzuwerfen, daß «sie ihre aus dem Geld der Arbeiterklasse angeschafften Villen und Sommersitze befestigen und mit Bewaffneten versehen, offensichtlich um sich vor der Arbeiterklasse zu schützen».

Die Parteiführung schießt zurück

Die Reaktion der KP-Leitung blieb nicht aus. In schärfsten Worten wurden die Studenten und Schriftsteller zurechtgewiesen. Aber die freiheitlichen Bestrebungen griffen auch auf die breiten Parteimassen über, die zur Überzeugung gelangten, daß es der gegenwärtigen Parteiführung nur darum geht, ihre Positionen zu retten. «Alle müssen verschwinden» — das war die Forderung nach der Entfernung des höchst unbeliebten Parteikarrieristen Cepicka. Eine Ausnahme zu machen wäre man nur beim Innenminister Rudolf Barak bereit, der sich seit nahezu drei Jahren bemüht, die Verbrechen seiner Vorgänger gutzumachen.

Für Mitte Juni war eine gesamtstaatliche Parteikonferenz anberaumt, die sich ursprünglich nur mit den Richtlinien für den 2. Fünfjahrplan beschäftigen sollte. Die April-ZK-Sitzung mußte aber das Thema «XX. Kongreß» in das Programm der Parteikonferenz aufnehmen. Da die Befugnisse einer Parteikonferenz beschränkt sind, verlangten viele Parteiorganisationen die Einberufung eines außerordentlichen Parteikongresses, um durchgreifende Reformen, vielleicht auch den Sturz der alten Gottwald-Garde, durchführen zu können. Der I. Parteisekretär Novotny mußte in seinem Referat vor der Parteikonferenz zugeben, daß diese Parteiopposition sehr stark war. Der Parteiapparat siegte dennoch: kein Oppositioneller kam zu Wort. Novotny ließ keinen Zweifel darüber bestehen, daß die Führung der KPČ keine wesentliche Änderung des Regimes zulassen werde. Er rechnete mit den Angriffen gegen die Generallinie der Partei ab, in denen «eine

Abschwächung der führenden Rolle der KP und Freiheit für bürgerliche antisozialistische Propaganda verlangt und verschiedene Regimefeinde verteidigt wurden». Es fehlte laut Novotny nicht an Stimmen, die sogar nach Rückkehr zu den Verhältnissen vor der kommunistischen Machtergreifung riefen. Der Verlauf der Parteikonferenz verstärkte den Eindruck, daß die Prager Parteiführer noch mit einer Unterstützung eines Flügels im Kreml rechnen, der wiederum die Macht an sich reißen könnte, wenn sich der Chruschtschew-Kurs totlaufen sollte.

Opfer des Stalinismus fordern

Es war dennoch kein vollständiger Sieg der Stalinisten. Die Bresche in die Mauer schlugen, zweifellos mit Unterstützung des Innenministers, die inzwischen rehabilitierten Spanienkämpfer mit dem freigelassenen ehemaligen Vizeverteidigungsminister General Josef Pavel an der Spitze, welche die Ausstellung «Bei Madrid für Prag» und die Abhaltung eines Kongresses der Spanienkämpfer im September in Prag durchsetzten. Der ehemalige Vizeaußenminister Arthur London, der im Slansky-Prozeß zu lebenslänglichem Kerker verurteilt worden war, kündigte seine Rückkehr in das politische Leben an. Anfang August mußte sich die Prager KP-Führung bequemen, der Slowakei größere Selbstverwaltungsrechte einzuräumen und eine Dezentralisation der Verwaltung und Wirtschaft in die Wege zu leiten, beides Punkte, die sich zwangsläufig aus den Beschlüssen des Moskauer Parteikongresses ergeben. Die Gewährung größerer Machtbefugnisse an die slowakischen Volksorgane wurde von einer scharfen Polemik gegen den zu lebenslänglichem Kerker verurteilten ehemaligen Vorsitzenden der slowakischen Landesregierung Gustav Husak begleitet, dessen Freilassung bereits erfolgt sein soll oder bevorsteht. Anscheinend will die alte Führungsgarnitur die Ansprüche Husaks — eines verdienten Kämpfers gegen den Prager Zentralismus — nicht gelten lassen.

Immer noch gegen den Titoismus

Mit einer deutlichen Spitze gegen den Titoismus, der dem Sowjetkommunismus den Ausweg aus der stalinistischen Sackgasse zeigt, betonte man in Prag, daß die größere Selbständigkeit der Betriebe keineswegs zu anarcho-syndikalistischen Tendenzen führen dürfe. Die Verlegenheit gegenüber der jugoslawischen Gesellschaftsform, die durch die Übergabe der Betriebe in die Selbstverwaltung der Arbeiterräte gekennzeichnet ist, zeigt sich immer wieder darin, daß in offiziellen tschechoslowakischen Berichten über Jugoslawien die Existenz der betrieblichen Selbstverwaltung — im Gegensatz zur sowjetischen Praxis — kaum erwähnt wird. Demgegenüber ist die polnische KP-Führung — trotz der Posener Arbeiterrevolte — bereit, eine weitgehende Liberalisierung durchzuführen und beabsichtigt als erstes volksdemokratisches Land nach jugoslawischem Vorbild die Betriebsselbstverwaltung durch Betriebsräte einzuführen.

Wie lange die Prager Parteiführung ihre Position durch Lavieren halten wird, hängt weitgehend von der Machtkonstellation in Moskau ab. Bisher hat der Kreml gezögert, in Prag direkt einzugreifen, obwohl in der letzten Zeit durch den Vizeministerpräsidenten Mikojan Budapest, Sofia und Bukarest auf eine Tito genehme Linie gebracht wurden. Der Sonderfall Polen hat eine sowjetische Regierungsdelegation mit Bulganin an der Spitze behandelt, für die ostdeutsche Regierung wurde ein Befehlsempfang in Moskau abgehalten. Somit bleibt die Tschechoslowakei vorläufig eine Insel des Stalinismus — ein Zustand, der sich durch den festen Zusammenhalt der schwerbelasteten Gottwald-Clique zweifellos nur vorübergehend aufrechterhalten läßt.

Soziale Probleme des Commonwealth

Das Commonwealth — die britische Völkerfamilie, die sichtbar durch die Person der Königin, unsichtbar durch eine eingespielte Konformität zusammengehalten wird — paßt sich mit Geschick und Klugheit den Veränderungen an, welche die letzten Jahrzehnte mit sich gebracht haben. Die zur Regel gewordenen Konferenzen der Premierminister der Commonwealth-Staaten sind gewissermaßen ein Familienrat auf höchster Ebene. Unverbindlich werden Meinungen und Erfahrungen ausgetauscht und dabei, im günstigsten Falle, gemeinsame politische Handlungsschemata entwickelt. Innerhalb dieser Regierungstaktik, die von der einstigen direkten Herrschaft zur heutigen indirekten Lenkung geführt hat, war eine *Studienkonferenz,* die *vom 9. bis 27. Juli in Oxford* abgehalten wurde, eine interessante Novität. Die Konferenz hieß offiziell: «His Royal Highness the Duke of Edinburgh's Study Conference on the Human Problems of Industrial Communities within the Commonwealth and Empire.»

Der Zielsetzung, der Organisation und dem Ertrage nach war es eine ungewöhnliche Konferenz. Die treibende Kraft zu diesem Experiment ging vom Herzog von Edinburgh aus, der sich mit der dekorativen Rolle eines Prinzgemahls nicht zu begnügen scheint und tapfer in die Probleme unseres Jahrzehnts hineingesprungen ist, darin ein wenig Prinz Albert nacheifernd, dem Prinzgemahl der Königin Victoria, von dem das einzigartige Londoner «Victoria and Albert Museum» angelegt worden ist.

Aus allen Teilen des Commonwealth und des Empire — aus insgesamt 29 Ländern und Kolonien — hatte ein Gremium von 50 englischen Industriekapitänen und Gewerkschaftern 280 Teilnehmer ausgewählt und eingeladen, und zwar nicht etwa hervorstechende Theoretiker und Akademiker, die das längst bestellte Feld «human relations» in der Industrie nochmals bearbeiten sollten, sondern Praktiker, sogenannte «junge Herren in grauen Flanellanzügen», Führungsanwärter im Alter zwischen 25 und 40 Jahren, von denen auf Grund ihrer bisherigen Leistungen und ihrer Position zu erwarten ist, daß sie in der nächsten Zeit die Stäbe der Industrie und der Arbeitnehmerverbände besetzen werden. Diese Konzentration auf Praktiker, die nicht an Realitätsschwund leiden, gab der Konferenz zum vornherein eine interessante Problemnähe. Die Teilnehmer waren anderseits nicht als «Vertreter» ihrer Länder geladen worden, sie mußten deshalb nicht etwa lokale Ansichten zur Geltung bringen, vielmehr konnten sie als Privatleute, als Gäste des Herzogs von Edinburgh, dem sie auf seinen Reisen zumeist begegnet und aufgefallen waren, alle Vorurteile zur Seite stellen. So fand sich eine buntgewürfelte Gesellschaft zusammen, saß der Generaldirektor eines südafrikanischen Bergwerkes neben einem malaiischen Gewerkschafter, der Buchhalter in einem indischen Stahlwerk neben dem Plantagenaufseher aus Britisch-Guinea, der Generaldirektor einer kanadischen Flugzeugfabrik neben dem Generalsekretär einer maltesischen Gewerkschaft, saßen zurückhaltende Briten neben amerikanisierten Kanadiern, Inder mit traditionellen Röhrenhosen und Gandhi-Kappen neben malerisch gekleideten Negern aus Westafrika — ein individualisiertes Commonwealth sozusagen, und, was ausschlaggebend war: die Teilnehmer kamen aus Ländern mit gänzlich verschiedenen Stadien der Industrialisierung. Die einen hatten eine zweihundertjährige Erfahrung im Umgang mit Industrieproblemen aufzuweisen, die anderen waren über Nacht aus dem Bronzezeitalter in das der Düsenjäger getrieben worden.

Der anfänglichen Absicht nach hatte die Konferenz vielleicht ein allzu weites Feld im Auge, nämlich menschliche Probleme in der Industriegesellschaft sowohl in Großbritannien als auch im Commonwealth — es sollte ein wechselseitiges Geben und Nehmen sein. Daraus wurde zwangsläufig etwas anderes: Groß-

britannien, die Hochburg der industriellen Revolution und des Industrialismus, dessen Lebensstandard noch immer eine ungewöhnliche Attraktion auf die Commonwealth-Länder ausübt, wurde zu einem Ausstellungsobjekt, zu einem Beispiel, an dem die Vorzüge und die Nachteile der Industrialisierung demonstriert werden konnten.

Daß dieses Experiment zu einem befriedigenden Ergebnis führte, lag nicht zuletzt an der faszinierenden Organisation der Konferenz. Zunächst einmal: man hatte weder Kosten noch Mühe gescheut — es war eine in jeder Hinsicht fürstliche Konferenz. Sodann, die Teilnehmer waren in den klösterlich versponnenen, weltenfern wirkenden Colleges der Oxforder Universitätsstadt einquartiert worden. Die ersten fünf Tage wurden darauf verwandt, die Gäste durch Spezialisten mit einigen vorbereitenden Ansichten vertraut zu machen. Dann wurden 20 Studiengruppen mit je 14 Mitgliedern auf eine neuntägige Reise zu den Industriezentren der britischen Insel geschickt. Auf diesen gutgeplanten Touren wurden akute Probleme vorgeführt, konkretes Material für die folgenden Diskussionen geliefert. Jeder Studiengruppe war ein spezielles Thema gestellt worden, so unter anderem «Tradition und Veränderungen», «Sozialplanung», «Anpassung an den Wechsel», «Wohnprobleme», «Erziehung und Freiheit», «Universität und Industrie», «Reisen und Gesundheitswesen». Von diesen Reisen nach Oxford zurückgekehrt, hatten die Gruppen Gelegenheit, an zwei Tagen über ihre Eindrücke zu diskutieren; dann fand ein Gedankenaustausch unter «themenähnlichen» Gruppen statt, und schließlich wurden die Berichte der einzelnen Gruppen verlesen, wurde aus diesen Résumés ein abschließendes Fazit gezogen.

Es liegt auf der Hand: der Erfolg dieser Konferenz kann nicht am theoretischen Ertrag gemessen werden. Das Anschauungsmaterial war britisch, und nur auf britische Verhältnisse konnte vieles von dem bezogen werden, was in der Studienkonferenz erarbeitet worden ist. Manches wirkte für kontinentale Ohren trivial — und mußte trotzdem den Vertretern aus den Commonwealth-Ländern wie eine Neuigkeit vorkommen. Es ist hier nicht möglich — und es ist vielleicht nicht einmal interessant —, die verschiedenen Gruppenreferate zu erwähnen. Insgesamt wurde jedoch der Wert einer «inneren Harmonie» in den Betriebsverhältnissen betont. Dr. K. S. Basu, Personalchef eines indischen Konzerns, dessen Gruppe in Southampton gewesen und dem Thema «Tradition und Veränderungen» nachgegangen war, kam von dieser Studienreise mit gänzlich neuen Gesichtspunkten zurück. Nicht der Wechsel der Verhältnisse gehöre wesentlich zur Industriewelt, erklärte Dr. Basu, sondern die kontinuierliche Stabilität. Diese Stabilität, eine anpassungsfähige Tradition, verlange, wenn sie bewahrt werden solle, die schmerzlose Einführung der Veränderungen. Damit das Traditionelle nicht zu einer Verhärtung führe, sei eine gewisse Anpassung erforderlich, Anpassungsfähigkeit auf beiden Seiten, sowohl eine wirksame Betriebsführung als auch ein wirksames Mitverantwortungsbewußtsein der Arbeitnehmerschaft. Die beste Technik für die Einführung von Änderungen sei, daß alle Details von zu erwartenden Neuerungen bekannt gegeben würden — vielfältige Informationen, ein delegiertes Interesse.

In einem anderen Gruppenbericht wurde in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Erziehung hervorgehoben, die zu einer gewissen Anpassungsfähigkeit hinführen könne, da die falsche Traditionalität ein falsches Haften am Status quo mit sich bringe. Die Zufriedenheit der Arbeiter hänge nicht von den Arbeitsbedingungen, nicht von der Höhe des Lohnes ab. Zu vermeiden sei allerdings eine gewollte Kameraderie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Ein Direktor warnte vor dieser künstlichen Freundlichkeit: «Wenn Sie das am Dienstag einführen, so werden Sie am Mittwoch Ihre Schwierigkeiten haben.» «Fairness» und «Sincerity» auf beiden Seiten; aber die Betriebsleitung solle anderseits nicht versuchen, die menschlichen und sozialen Interessen ihrer Angestellten organi-

sieren zu wollen. Alle diese Thesen liefen auf den Grundsatz hinaus, daß die Industrie nicht um ihrer selbst willen betrieben wird, sondern sich ihrer Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewußt werden müsse.

Die Konferenz setzte sich zu zwei Dritteln aus Betriebsleitern und zu einem Drittel aus Gewerkschaftern zusammen. Trotz dieser Zusammensetzung herrschte eine erstaunliche Einmütigkeit. Ein englischer Gewerkschaftssekretär, den wir nach seinem Eindruck von der Konferenz fragten, war der Meinung, daß von der Seite der Betriebsführung alles das wiederholt worden sei, was die Gewerkschaften seit Jahren vertreten hätten: «Der Blick auf den individuellen Fall ist ausschlaggebend.»

Das Mutterland des Commonwealth offerierte seinen reichen Erfahrungsschatz, damit die gewonnenen Einsichten in der weltweiten Völkerfamilie verwertet werden könnten. Und es zeigte sich, daß die Kinderkrankheiten der aufstrebenden Industrie überall mit denselben Symptomen auftreten. Die Industrialisierung unterentwickelter Länder drängt den Dschungel zurück, und sie mordet gleichzeitig die Traditionen und die nationale Kultur. England hat diese Kinderkrankheiten überstanden — mit der Oxforder Studienkonferenz gab es dem Commonwealth einige Gegengifte in die Hand.

Alfred Schüler

«Gegen den Blitz erfanden wir den Blitzableiter. — Gegen Wasserflut Damm und Schleusen, — aber das wildeste Element, — das ‚Ich-will-element', der ‚Sacro Egoismo' darf weiter ewig die kaum sprossende Saat des Friedens verderben?»

Fritz von Unruh